



17. Dezember 2021

Erläuterungen der Änderungen vom 17. Dezember 2021

zu der Verordnung über Massnahmen in der Justiz und im Verfahrensrecht im Zusammenhang mit dem Coronavirus

(Covid-19-Verordnung Justiz und
Verfahrensrecht) vom 16. April 2020

1 Einleitung

Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage hat der Bundesrat am 27. Oktober 2021 mit der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes ([BBi 2021 2515](#)) dem Parlament die Verlängerung einzelner Bestimmungen dieses Gesetzes beantragt. In der Schlussabstimmung vom 17. Dezember 2021 hat das Parlament Artikel 7 Buchstabe b Covid-19-Gesetz bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und die entsprechende Gesetzesänderung für dringlich erklärt, so dass sie am 18. Dezember 2021 unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums in Kraft tritt. Im Unterschied zu den übrigen in Artikel 7 Covid-19-Gesetz vorgesehenen Massnahmen im Verfahrensrecht besteht für den Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen (Bst. b) nach wie vor ein Bedürfnis, um namentlich die Ausübung der Verfahrensrechte in Zivilverfahren auch für bestimmte besonders gefährdete Personen weiterhin bestmöglich zu gewährleisten.

Dementsprechend wird auch die vorliegende Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht bis zum Ende der vorgesehenen Geltungsdauer des Covid-19-Gesetzes verlängert, d.h. bis zum 31. Dezember 2022. Konkret werden die geltenden Regelungen zum Einsatz technischer Instrumente oder Hilfsmittel wie Video- und Telefonkonferenzen in Zivilverfahren (Art. 2–6 [Art. 5 wurde bereits früher aufgehoben]) verlängert, wobei Artikel 6 angepasst wird. Aufgrund des Wegfalls der gesetzlichen Grundlage (vgl. Art. 7 Bst. a und c Covid-19-Gesetz) werden demgegenüber die Artikel 1 und 7–9 der Verordnung (1. und 3. Abschnitt, insb. zum Betreibungs- und Konkursverfahren) aufgehoben. Nach wie vor ist das Einverständnis aller Parteien das zentrale Erfordernis zur Durchführung von Verhandlungen mittels Videokonferenz, soweit nicht die Interessen von besonders gefährdeten Personen oder die besondere Dringlichkeit, welche bspw. eine langwierige Suche nach geeigneten Räumlichkeiten nicht zulässt, eine solche erforderlich machen. Die Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, dass sowohl die fundamentalen Verfahrensrechte der Parteien, als auch die Datensicherheit und der Datenschutz unter dem geltenden Recht gewährleistet sein müssen und es auch sind. Die Änderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

2 Erläuterungen der Änderungen im Einzelnen

Präventionsmassnahmen bei Verhandlungen und Einvernahmen (Art. 1) [aufgehoben]

Die bisher in Artikel 1 vorgesehene Regelung zu den allgemeinen Präventionsmassnahmen bei Verhandlungen und Einvernahmen wird aufgehoben. Selbstverständlich gelten für Verfahrenshandlungen in Zivilverfahren nach wie vor die jeweils anwendbaren eidgenössischen und kantonalen Regeln zur Bekämpfung der Corona-Pandemie.

Besondere Massnahmen in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes (Art. 6)

Die in der geltenden Fassung der Verordnung vorgesehene Möglichkeit, persönliche Anhörungen durch eine Delegation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vornehmen zu lassen, ist angesichts der epidemiologischen Situation nicht mehr unabdingbar und daher auch nicht zu verlängern, zumal dafür mit dem neuen Wortlaut von Artikel 7 Covid-19-Gesetz auch keine gesetzliche Grundlage mehr besteht. Artikel 6 wird daher so angepasst, dass die Bestimmung nur noch den Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen in Verfahren des Kindes- und Erwachsenenschutzes regelt. Dies bedeutet indes nicht, dass bei persönlichen Anhörungen in diesen Verfahren eine Delegation ausgeschlossen wäre. So ist bei Anhörungen zur fürsorgerischen Unterbringung nur «in der Regel» die Anhörung durch das Kollegium erforderlich. Die Vorschrift von Artikel 447 Absatz 2 ZGB bildet auch während der Pandemie weiterhin eine genügende Rechtsgrundlage für die Abwägung, ob die Anhörung durch eine Delegation ausreichend bzw. angemessener wäre.

Zustellungen im Betreibungs- und Konkursverfahren (Art. 7 und 8) [aufgehoben]

Die Bestimmungen bezüglich der Zustellung von Mitteilungen, Verfügungen und Entscheiden der Betreibungs- und Konkursbehörden sowie von Betreibungsurkunden (Art. 7) bzw. der Wiederherstellung einer versäumten Frist, welche durch eine solche Zustellung ausgelöst wurde (Art. 8), werden mangels gesetzlicher Grundlage aufgehoben. Zumal bei der derzeitigen epidemiologischen Lage keine Probleme mit der Zustellung von behördlichen Schreiben mehr bestehen, sind die bisher in Artikel 7 Buchstabe c Covid-19-Gesetz vorgesehenen Ausnahmen – obschon sie sich in der Praxis einer gewissen Beliebtheit erfreuten – nicht mehr nötig. Die gesetzliche Grundlage von Artikel 7 und 8 der Verordnung wurde daher vom Parlament aufgehoben. Dementsprechend ergeht nun auch die Aufhebung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

Versteigerung über Online-Versteigerungsplattform (Art. 9) [aufgehoben]

Schliesslich wurde vom Parlament auch die gesetzliche Grundlage für die Möglichkeit, die Verwertung von beweglichen Vermögensstücken über eine öffentlich zugängliche Online-Plattform vorzunehmen, aus dem Covid-19-Gesetz gestrichen. Auch für diese in der Praxis vereinzelt angewendete und beliebte Ausnahme besteht bei der derzeitigen epidemiologischen Lage keine Rechtfertigung mehr als eine Alternative zu der öffentlichen Versteigerung bzw. dem Freihandverkauf. Daher ist die entsprechende Verordnungsbestimmung aufzuheben. Damit gilt wieder die Rechtslage vor Geltung der notrechtlichen Sondervorschrift, unter der unterschiedliche Betreibungsämter trotz verschiedener rechtlicher Unsicherheiten bereits erfolgreich Versteigerungen über Online-Plattformen durchgeführt haben.